

## §8

**Befähigungszeugnisse I und II**

(1) Der Bewerber muß das Facharbeiterzeugnis als Matrose der Binnenschifffahrt besitzen, eine mindestens zweijährige Fahrzeit als Matrose auf einem entsprechenden Fahrzeug der Transportflotte und die Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Schiffsführerprüfung nachweisen. Weiterhin muß der Bewerber die Strecken, für die das Befähigungszeugnis beantragt wird, als Matrose mindestens sechsmal zu Berg und zu Tal befahren haben.

(2) Wird das Befähigungszeugnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb beantragt, so muß von der nachzuweisenden Fahrzeit mindestens 1 Jahr auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb abgeleistet worden sein. Der Bewerber muß außerdem im Besitz des Befähigungszeugnisses M II sein.

(3) Ist der Bewerber kein Absolvent der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, muß er zum Erwerb des Befähigungszeugnisses I oder II für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb eine dreijährige Fahrzeit als Matrose nachweisen.

(4) Als Fahrzeit wird die Zeit gerechnet, während der sich das Fahrzeug auf Reisen befindet. In die Fahrzeit werden die Zeit des Stillstandes durch Hoch- oder Niedrigwasser und Eisverhältnisse einbezogen. Außerdem gelten als Fahrzeit Ausfälle durch Unfall oder Krankheit bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr.

## §9

**Befähigungszeugnis III**

(1) Der Bewerber, der ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb bis 150 PS führen will, soll das Facharbeiterzeugnis als Matrose der Binnenschifffahrt oder als Facharbeiter für Wasserbautechnik besitzen, eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit auf einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb über 60 PS nachweisen, die Strecke, für die das Befähigungszeugnis beantragt wird, mindestens sechsmal zu Berg und zu Tal befahren haben und im Besitz des Befähigungszeugnisses M II sein. Weiterhin muß der Bewerber an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung teilgenommen haben.

(2) Der Bewerber, der das Facharbeiterzeugnis als Maschinist oder als Motoren- bzw. Kraftfahrzeugschlosser besitzt, muß anstelle der im Abs. 1 geforderten praktischen Tätigkeit eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Binnenschifffahrt oder im Wasserbau nachweisen. Während dieser Zeit muß der Bewerber mindestens 1 Jahr auf einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb über 60 PS tätig gewesen sein.

(3) Der Bewerber, der ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb bis 150 t Tragfähigkeit führen will, muß das Facharbeiterzeugnis gemäß Abs. 1 besitzen oder den Nachweis über eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Binnenschifffahrt oder im Wasserbau erbringen und die Strecke, für die das Befähigungszeugnis beantragt wird, mindestens sechsmal zu Berg und zu Tal befahren haben.

(4) Der Bewerber, der ein Fahrzeug gemäß Abs. 3 nur im Bereich einer Baustelle oder Baustrecke führen will, muß eine einjährige praktische Tätigkeit in der Binnenschifffahrt oder im Wasserbau nachweisen.

## §10

**Befähigungszeugnis IV**

(1) Der Bewerber muß mit der Arbeitsweise und der Bedienung der Antriebsmaschine vertraut sein und Fahr- sowie Streckenkenntnisse nachweisen.

(2) Das Befähigungszeugnis IV berechtigt nicht zum Schleppen von Fahrzeugen der Transportflotte.

(3) Inhaber der Befähigungszeugnisse I, II oder III für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb benötigen das Befähigungszeugnis IV nicht.

## §11

**Befähigungszeugnis V**

(1) Der Bewerber muß eine mindestens einjährige Praxis als Fährgehilfe nachweisen. Die Dauer der praktischen Tätigkeit als Fährgehilfe wird für Inhaber der Befähigungszeugnisse I bis IV und VI sowie für Bewerber, die bereits auf Fahrzeugen praktisch tätig waren, im Einzelfall von der zuständigen Prüfungskommission festgelegt. Das Befähigungszeugnis gilt nur für die im Zeugnis bezeichnete Fähre.

(2) Zum Führen von Fähren mit Maschinenantrieb ist zusätzlich das Befähigungszeugnis M II erforderlich.

## §12

**Befähigungszeugnis VI**

Der Bewerber muß den Nachweis über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Flößerei erbringen. Ist der Bewerber bereits länger als 1 Jahr in der Binnenschifffahrt tätig gewesen, so genügt eine einjährige praktische Tätigkeit in der Flößerei.

## §13

**Befähigungszeugnis M I**

(1) Der Bewerber soll eine abgeschlossene Lehre in einem metallverarbeitenden Beruf und eine einjährige Tätigkeit als Motoren- oder Maschinenwart bzw. Kesselwärter nachweisen können. Bei nicht abgeschlossener Lehre muß der Bewerber eine mindestens viermonatige praktische Ausbildung in einer Motorenwerkstatt oder eine mindestens achtmonatige Unterweisung an Schiffsantriebsmaschinen und eine zweijährige Tätigkeit als Motoren- oder Maschinenwart bzw. Kesselwärter nachweisen. Weiterhin muß der Bewerber an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Maschinistenprüfung teilgenommen haben.

(2) Inhaber der Befähigungszeugnisse C 2, C 3, C 4, C 5 oder C 6 der Seeschifffahrt benötigen das Befähigungszeugnis M I nicht.

(3) Ist der Bewerber eines Befähigungszeugnisses M I für Motoren bereits im Besitz eines Befähigungszeugnisses M I für Dampfmaschinen, muß er mindestens ein halbes Jahr als Motorenwart tätig gewesen sein.

## §14

**Befähigungszeugnis M II**

Der Bewerber muß entweder eine einjährige Fahrzeit auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb oder eine mindestens einjährige Tätigkeit in einem metallverarbeitenden Beruf und eine sechsmonatige Fahrzeit auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb nachweisen. Weiterhin muß der Bewerber an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung teilgenommen haben.